

Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung

.....“

Herr/Frau
geboren am
in

erhält aufgrund § 2 des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege vom 24. April 1990 (GV. NW. S. 270/SGV. NW. 2124) in Verbindung mit § 22 der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Fachgesundheits- und Krankenpflegerinnen, Fachgesundheits- und Krankenpfleger, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger in der Intensivpflege und Anästhesie vom 11. April 1995 (GV. NW. S. 305/SGV. NW. 2124) mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Weiterbildungsbezeichnung

.....“

zu führen.

Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893) in der jeweils geltenden Fassung.

Ort, Datum

Unterschrift

Siegel